



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und
Sport
Herr Bernward Credo
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

**Landesjugendamt
Geschäftsstelle
Landesjugendhilfeausschuss**

Ihr/e Ansprechpartner/in
Frau Krakovic

Durchwahl
Telefon +49 361 3798-976
Telefax +49 361 3798-830

Susanne.krakovic@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen
32-1164/15-2-2939/2016

Ihre Nachricht vom
20.01.2016

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-6512/25-3-11449/2016

Erfurt, 8. März 2016

**Richtlinie „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“
Stellungnahme zur Änderung der Förderrichtlinie
Ihr Schreiben vom 20. Januar 2016**

Sehr geehrter Herr Credo,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung.
Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt
Stellung:

Grundsätzlich wird die Fortführung des Landesprogrammes begrüßt.
In Würdigung des vorliegenden Entwurfes werden zu einzelnen Punkten
folgende Anregungen vorgetragen:

Zu 3.2

Punkt 3.2 wird gegenüber der bestehenden Förderrichtlinie nicht geändert.
Da die Förderrichtlinie neu gefasst wird, entsteht die Frage, ob mit
Wirksamkeit ein erneutes Interessenbekundungsverfahren für die fachliche
Begleitung auf Landesebene eingeleitet werden soll. Es wird empfohlen, hier
für eine Klarstellung zu sorgen.

Zu 4.1

Es wird vorgeschlagen, auf die Neueinfügung der Regelung (Festlegung der
Schulstandorte in den Jugendhilfeplänen) zu verzichten. Aus Sicht des
Landesjugendhilfeausschusses reicht die Ausweisung im vorzulegenden
Konzept gemäß Pkt. 4.2 aus. Der Vorschlag auf den Verzicht begründet sich
vor allem aus verwaltungsrechtlicher und -technischer Sicht
(Verfahrensabläufe bei zu ändernden Jugendhilfeplänen, die mehrjährig
angelegt sind).

Zu 5.3.2

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 2 soll das Ziel der Deckelung der
fachlichen Begleitung zu Gunsten der Facharbeit an Schulen auf örtlicher
Ebene verfolgt werden. Dies ist dem Grunde nach zu unterstützen. Kritisch
wird jedoch vorgetragen, dass der Einschub einer v. H.-Regelung und einer

**Vorsitzender
Landesjugendhilfeausschuss**
Herr Peter Weise
Landesjugendring Thüringen e.V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Telefon +49 (0361) 5767835
Telefax +49 (0361) 5767815
E-Mail post@ljrt-online.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.thueringen.de/th2

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

maximal möglichen VbE (Finanzregelung) dem in der Jugendhilfe enthaltenen Grundsatz einer Bedarfsorientierung und -befriedigung widerspricht. Es wird empfohlen, eine Regelung aufzunehmen, die beiden Aspekten Facharbeit – Fachberatung i. S. der örtlichen Bedarfsnotwendigkeiten entspricht und im Einzelfall zu begründen ist.

Zu 5.4.1

Die statistische Erweiterung auf die Grundschüler und eines Teiles der Berufsschüler zur Ermittlung des Zuweisungsbetrages wird begrüßt. Es wird ergänzend angeregt, auch junge Flüchtlinge, die die Schulen besuchen, in die Ermittlung mit einzubeziehen.

Die Streichung einer einmal erhobenen Datenlage zur Ermittlung des Zuweisungsbetrages für die Folgejahre ist stringent und ermöglicht eine Anpassung an örtliche Entwicklungen. Aus planerischen Gesichtspunkten (u. a. Mehrjährigkeit von Jugendhilfeplänen, Planungssicherheit bei den Trägern der Jugendhilfe) wird in Folge der vorgenommenen Streichung eine Konkretisierung der Aussage „vor Antragstellung als Planungsgrundlage“ angeregt. Dies kann in Form der Einfügung eines jährlichen Datums (welches den Prozess der kommunalen Haushaltsaufstellung berücksichtigen muss) oder der Gültigkeit der Berechnungsdauer (alle zwei Jahre) erfolgen.

Zu 5.4.2

Die Fortführung einer fachlichen Begleitung des Förderprogramms auf Landesebene wird unterstützt. Die Beibehaltung des Begriffes „Festbetrag“ bedeutet zwingend auch die Ausweisung des damit verbundenen Betrages. Es kann nachvollzogen werden, dass bei evtl. steigendem Bedarf eine Festbetragsausweisung hinderlich ist. Insofern wird in Anlehnung zur Neuregelung der fachlichen Begleitung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (5.3.2 Satz 2 FRL-E) vorgeschlagen:

„Die fachliche Begleitung des Förderprogrammes auf Landesebene kann bis zu 1,5 v. H. von den bereitgestellten Landesmitteln umfassen.“

Zu 6.1.2

Die im Entwurf ausgewiesene Berücksichtigung des Stufenaufstiegs innerhalb der Vergütungsgruppen wird im Sinne einer tarifgerechten Bezahlung der Beschäftigten unterstützt. Fraglich ist jedoch, ob die durch das Land bereitgestellten Mittel – insbesondere in Anbetracht der nach dem Landeshaushalt ausgewiesenen Erhöhung um 177.000 € von 2016 auf 2017 (Steigerung um 1,7 %) – hierfür sowie unter Beachtung einer zu erwartenden Tarifsteigerung ausreichen. In dem Kontext sind folgende Szenarien zu erwarten:

Szenarium 1:

Unter dem Aspekt des vollfinanzierten Landesprogrammes kommt es zu einer Stellenreduzierung in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Szenarium 2:

Zur Aufrechterhaltung der tarifgerecht geförderten Stellen müssen die Landkreise und kreisfreien Städte Mittel zur Verfügung stellen. Es kann von einem vollfinanzierten Landesprogramm nicht mehr gesprochen werden, was jedoch grundlegend war.

Zur Aufrechterhaltung eines vollfinanzierten Landesprogrammes ist es geboten, die zu begrüßende Aufnahme dieser Regelung mit den Möglichkeiten des Landeshaushaltes hinsichtlich deren Finanzierung zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Weise', written in a cursive style.

Peter Weise
Vorsitzender LJHA